## **Fachbereich Deutsch**

## Konzept zur LRS-Förderung

- 1. Zu Beginn des Schuljahres wird im Fach Deutsch in allen 5. Klassen ein Diagnose-Diktat geschrieben.
- 2. SchülerInnen mit ausgeprägten Schwächen im Bereich "LRS" werden auf der Basis dieses Diktates von der jeweiligen Deutsch-Lehrkraft ermittelt. Den Eltern wird eine Testung beim Kinderarzt empfohlen, damit abgeklärt werden kann, wo die Ursachen der Lese- und Rechtschreibschwäche liegen. Es könnten z.B. auch Störungen in der Wahrnehmungsverarbeitung vorliegen, die eine medizinische Therapie erforderlich machen.
- 3. Eine schulinterne Förderung geschieht vor allem im Fachunterricht (in erster Linie in Deutsch, aber auch in allen Fächern); hier wird im Sinne des Nachteilsausgleichs auf die Belange der betroffenen Schüler Rücksicht genommen (z.B. durch differenzierte Aufgabenstellungen, mehr Zeit bei Textaufgaben und Diktaten). Eine Klassenkonferenz legt Art und Umfang des Nachteilsausgleiches fest.
- 4. Darüber hinaus bietet die Schule in den Klassenstufen 5 und 6 Förderunterricht (Zusatzunterricht) für SchülerInnen mit Rechtschreibschwäche an (jeweils eine Stunde wöchentlich).
- 5. Bei extremem Förderbedarf einer einzelnen Schülerin/ eines einzelnen Schülers bedarf es weiterer Fördermaßnahmen (z.B. Förderung im Elternhaus und/oder Förderung durch eine LRS-Therapeutin/ einen LRS-Therapeuten). Diese Maßnahmen werden im Einzelfall gemeinsam mit den Eltern und der Klassenleitung geplant und in einem Förderplan festgehalten.
- 6. Sollte in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von den Kriterien der allgemeinen Leistungsfeststellung (z.B. Aussetzen der Diktatnote) gewünscht sein, so ist ein entsprechender Antrag von den Eltern zu stellen. Dem Antrag sind ein aktuelles Gutachten (von z.B. Kinderarzt, Augenarzt, HNO-Arzt oder ausgewiesenem LRS-Institut) sowie ein Nachweis über eine bereits bestehende externe Förderung des Schülers/der Schülerin beizufügen. Die Klassenkonferenz befindet über diesen Antrag. Ein Abweichen von den Kriterien der allgemeinen Leistungsfeststellung ist zeitlich auf maximal ein Schuljahr befristet und im Zeugnis zu vermerken. Bei erneuter Antragstellung sind die oben beschriebenen Schritte erneut zu gehen.

Rechtliche Grundlage: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in Schulen der Sekundarstufe I – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (RP) vom 28. August 2007